

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Stück, 17.06.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1925.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.
- Nr. 56. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.
Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Ges. Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 zu bildende Dienstgericht führt die Bezeichnung „Dienstgericht der Ordnungspolizei“.

§ 2.

Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende

und ein Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden aus der Zahl der ordentlichen Richter, die in der Stadt Oldenburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, vom Präsidenten des höchsten Landesgerichts ernannt. Der andere Beisitzer ist ein Polizeioffizier oder ein Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff), je nachdem es sich um die Berufung eines Polizeioffiziers oder eines Polizeiwachtmeisters handelt. Diese Beisitzer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben; sie werden einschließlich je eines Stellvertreters vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Kommandos der Ordnungspolizei ernannt.

§ 3.

Die Mitglieder des Dienstgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung.

§ 4.

Das Ministerium des Innern erläßt gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei alle näheren Vorschriften, die als Teil einer zu erlassenden Disziplinarstrafordnung gelten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges. Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) und des § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Namen der Mitglieder des Dienstgerichts sind den Angehörigen der Ordnungspolizei durch Tagesbefehl des Kommandos bekannt zu machen.

§ 2.

Zu den Verhandlungen des Dienstgericht ist ein vom Ministerium des Innern zu ernennender Schriftführer zuzuziehen.

§ 3.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Berufung ist, sofern das nicht schon in der Berufungsschrift geschehen ist, binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung schriftlich zu begründen.

Die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kann auf Antrag des Berufungsführers von dem Vorsitzenden des Dienstgerichts um zwei Wochen verlängert werden.

Für die Berechnung der Fristen findet die Vorschrift des § 43 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind bei dem Dienstgericht oder bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Diese Stelle reicht die Schriften unverzüglich an das Dienstgericht ein. Das Dienstgericht stellt eine Abschrift der Schriften dem Ministerium des Innern zu.

§ 5.

Das Ministerium des Innern bestellt für das Verfahren vor dem Dienstgericht durch eine Verfügung an dieses einen höheren Verwaltungsbeamten zum Vertreter des Staatsinteresses. Dieser ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.

§ 6.

Der Berufungsführer kann sich des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen. Mit Genehmigung des Dienstgerichts kann er sich auch des Beistandes einer anderen Person bedienen. Die Bestellung zum Beistand ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Beistand ist die Einsicht der Akten zu gestatten. Zur mündlichen Verhandlung ist er neben dem Berufungsführer zu laden.

§ 7.

Der Vorsitzende des Dienstgerichts bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung und veranlaßt die erforderlichen Ladungen sowie die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände.

§ 8.

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Dienstgerichts und des Schriftführers finden

vorbehältlich des Absatzes 2 die Vorschriften der §§ 22—32 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, wenn ein Mitglied des Dienstgerichts abgelehnt wird, das Dienstgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds und ohne das ein Ersatzmann einzutreten hat, endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, falls er selbst abgelehnt ist, die Stimme des dienstältesten Mitglieds. Werden alle Mitglieder abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das Dienstgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Berufungsführer nicht erschienen ist; er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beistand (§ 7) vertreten lassen. Dem Dienstgericht steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Berufungsführers unter der Warnung anzuordnen, daß aus seinem Fernbleiben nachteilige Schlüsse gezogen werden können.

§ 11.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung gelten die Vorschriften der §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§ 12.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Berufungsführers über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann hält der Berichterstatter einen Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens. Die Entscheidung ist stets zu verlesen.

Die Vernehmung des Berufungsführers und der Vortrag des Berichterstatters finden in Abwesenheit der Zeugen statt.

§ 13.

Ob und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattfinden soll, bestimmt das Dienstgericht nach freiem Ermessen.

§ 14.

Das Dienstgericht kann für den Fall einer Beweisaufnahme die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch ein beauftragtes Mitglied oder einen darum zu ersuchenden Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Die Vernehmung muß auf Antrag des Vertreters des Staatsinteresses oder des Berufungsführers in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Tatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, nach dem Ermessen des Dienstgerichts erheblich sind.

§ 15.

Im Falle einer Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind der Berufungsführer, sein Beistand und der Vertreter des Staatsinteresses durch den vernehmenden Beamten von dem Termin zu benachrichtigen.

§ 16.

Die Aussagen eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, sind zu verlesen. Doch kann die Verlesung im Einverständnis mit den Beteiligten unterbleiben.

§ 17.

Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Von der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kann das Dienstgericht Abstand nehmen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet.

§ 18.

Zum Schluß werden der Vertreter des Staatsinteresses und der Berufungsführer mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Berufungsführer steht das letzte Wort zu.

§ 19.

Das Dienstgericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung verkündet.

Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und in je einer Ausfertigung dem Berufungsführer und der Stelle, deren Entscheidung angefochten worden ist, sowie dem Vertreter des Staatsinteresses zuzustellen.

§ 20.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Diese enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Vertreters des Staatsinteresses und des Schriftführers;
3. die Namen des Berufungsführers und der Beistände.

Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, auch die Anträge und Entscheidungen, insbesondere die Urteilsformel, enthalten.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 21.

Die Kosten des Verfahrens fallen, falls das Dienstgericht der Berufung nicht oder nur zum Teil stattgibt, ganz oder teilweise dem Berufungsführer zur Last. Die Entscheidung hierüber ist im Urteil zu treffen.

§ 22.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.